

## 2. Abtheilung. 9. Kapitel.

### Besondere Verhältnisse im Pregel- und preußischen Memelstromgebiete.

Recht und Verwaltung innerhalb der Provinz Ostpreußen, welcher der Pregel und der preußische Unterlauf der Memel angehören, beruhen im Großen und Ganzen auf denselben Landesgesetzen, auf denen sie sich im preußischen Weichselgebiete aufbauen. Es sollen daher nur diejenigen Rechtsätze und Einrichtungen eine Darstellung finden, welche für das Weichselgebiet nicht in Frage kommen.

#### I. Uebersicht über die Rechtsentwicklung.

In dem herzoglichen Preußen galt von der Ordenszeit her Kulmisches Recht, beruhend auf dem Privilegium aus den Jahren 1232 und 1251, weiter Magdeburgisches, Polnisches und Lübisches Recht.<sup>1)</sup> Aus den gemeinen und lokalen Rechten wurde das Landrecht des Herzogthums Preußen zusammengestellt (1620), das im Jahre 1685 als Churfürstliches revidirtes Landrecht des Herzogthums Preußen neu veröffentlicht wurde. Nach einer weiteren Revision Coccejis wurde dies Recht als „Friedrich Wilhelm, Königs in Preußen, verbessertes Landrecht des Königreichs Preußen“ am 27. Juli 1721 veröffentlicht. Ergänzungen und Nachträge zu demselben enthielt die ostpreußische Regierungsinstruktion vom 30. Juli 1774.

Auf Grundlage dieser legislatorischen Zusammenstellungen wurde das ostpreußische Provinzialrecht ausgearbeitet und in zwei Theilen am 4. August 1801 und 6. März 1802 publizirt. Es enthält 241 Zusätze zu den betreffenden Stellen des Allgemeinen Landrechts, ist aber seinem Hauptinhalte nach durch die Gesetzgebung der späteren Zeit beseitigt. Insbesondere gilt dies auch von den hier in Betracht kommenden Bestimmungen.

Für die Ströme Ostpreußens und Litauens war bereits am 12. April 1787 die „Damm- und Ufer-Ordnung für Ost-Preußen und Litthauen“<sup>2)</sup> erlassen,

<sup>1)</sup> Holtendorff, v., „Encyclopädie der Rechtswissenschaft“. Leipzig 1873. S. 1065.

<sup>2)</sup> Abgedruckt im Novum Corpus Constitutionum Bd. VIII S. 908.



welche die Schifffahrt auf diesen Strömen befördern und die eingedeichten Niederungen gegen Durchbrüche und Ueberschwemmungen sichern sollte. An Stelle derselben trat die „Allgemeine Strom-, Deich- und Ufer-Ordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 14. April 1806“, neben welcher die schon vorhandenen Verordnungen wegen einzelner Ströme Geltung behalten sollten und durch welche der Erlaß weiterer Spezial-Verordnungen dieser Art vorbehalten war.<sup>3)</sup> Auch ein großer Theil der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen hat durch die neuere Gesetzgebung seine Bedeutung verloren, so die §§ 1 und 2, welche die Beaufsichtigung aller schiffbaren Flüsse des ostpreußischen und litauischen Departements der Aufsicht eines ostpreußischen Ober-Deich-Inspektors unterstellten, in Folge der anderweiten Organisation der Behörden, der § 89<sup>4)</sup> durch § 1 des Reichsstrafgesetzbuchs, während die Vorschriften der §§ 17/46 dadurch ihre Geltung eingebüßt haben, daß die unter sie fallenden Deich-Sozietäten als Deich-Verbände nach Maßgabe des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 umgestaltet worden sind und durch diesem Gesetze entsprechende Statute eine neue Regelung gefunden haben. Auch im Uebrigen ist die Strom-, Deich- und Ufer-Ordnung durch das Gesetz über die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen vom 20. August 1883 in vielen Beziehungen gegenstandslos geworden und andere ihrer Bestimmungen sind durch Polizeiverordnungen ersetzt. Die nicht ausdrücklich oder stillschweigend durch entgegenstehende allgemeine oder spezielle Gesetze (Allerhöchst genehmigte Statute) aufgehobenen Vorschriften der fraglichen Ordnung müssen auch gegenwärtig als geltendes Recht erachtet werden.

Eine allgemeine, die Strom- und Schifffahrtsverhältnisse der Provinz Ostpreußen einheitlich regelnde Polizeiverordnung ist bisher nicht ergangen.

## II. Organisation der Wasserverwaltung.

Eine einheitliche Zusammenfassung der auf die öffentlichen Ströme bezüglichlichen Angelegenheiten in der Hand einer dem Oberpräsidenten unterstellten Strombauverwaltung hat für das ostpreußische Stromgebiet noch nicht stattgefunden, die Verwaltung der Strom- und Deich-Sachen wird somit ungetrennt von den Regierungspräsidenten zu Königsberg und Gumbinnen geübt.

Eine Uebersicht über die Organisation der Wasserverwaltung innerhalb der genannten beiden Regierungsbezirke bietet die Aufstellung auf S. 506/7.

In der Provinz Ostpreußen sind drei Meliorationsbauämter vorhanden, deren Wirkungskreis örtlich abgegrenzt ist. Von denselben sind zuständig:

Das Meliorationsbauamt I mit dem Sitze in Königsberg für die Kreise Fischhausen, Königsberg (Stadt und Land), Labiau, Wehlau, Tilsit, Niederung, Heidekrug, Memel;

das Meliorationsbauamt II mit dem Sitze in Königsberg für die Kreise Allenstein, Braunsberg, Friedland, Gerdauen, Heiligenbeil, Heilsberg,

<sup>3)</sup> Abgedruckt G. S. 1806/10 S. 1.

<sup>4)</sup> Vergl. auch Kabinettsordre vom 11. März 1837, G. S. S. 57.







B. Regierungsbezirk Gumbinnen.

| Wasserbauinspektionen |                      |                                                                                                                                                                                 | Strommeistereien                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                      |
|-----------------------|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Nr.                   | Bezirk               | Km.<br>von — bis                                                                                                                                                                | Bezirk                                                                                                 | Km.<br>von — bis                                                                                                                                                                                                     |
| 1                     | Tilsit <sup>1)</sup> | a) Memel: 0,0—63,5<br>b) Ejszuppe: 0,0—12,0<br>c) Jura: 0,0—4,0<br>d) Pregel: 0,0—28,8                                                                                          | 1. Trappönen<br>2. Sofaiten <sup>2)</sup><br>" "<br>3. Tilsit <sup>2) 3)</sup><br>4. Bubainen          | Memel: 0,0—20,0<br>Memel: 20,0—43,0<br>Ejszuppe: 0,0—12,0<br>Jura: 0,0—4,0<br>Memel: 43,0—63,5<br>Pregel: 0,0—28,8                                                                                                   |
| 2                     | Kuckerneese          | a) Ruß: 63,5—98,7<br>b) Altmath: 98,7—112,0<br>c) Skirwieth: 0,0—10,3<br>d) Gilge: 0,0—31,9<br>e) Sedenburger Kanal:<br>31,9—36,9<br>f) Ejszuppe: 0,0—6,0<br>g) Jaeger: 0,0—5,0 | 1. Schanzenfrug <sup>4)</sup><br>2. Kloten <sup>4) 5)</sup><br>3. Ruß <sup>4) 6)</sup><br>4. Pappienen | Ruß: 63,5—73,0<br>Gilge: 0,0—9,0<br>Ruß: 73,0—92,0<br>Jaeger: 0,0—5,0<br>Ruß: 92,0—98,7<br>Altmath: 98,7—112,0<br>Skirwieth: 0,0—10,3<br>Ejszuppe: 0,0—6,0<br>Gilge: 9,0—31,9<br>Sedenburger Kanal: 31,9<br>bis 36,9 |

<sup>1)</sup> Zur Wasserbauinspektion Tilsit gehören noch 2 Stromaufseher in Schmalleningken (zur Aufsicht über den Schiffsverkehr und die Flößerei von da bis Trappönen) und in Tilsit (zu derselben Aufsicht an der Schiffbrücke und Eisenbahnbrücke).

<sup>2)</sup> Bei den Strommeistereien Sofaiten und Tilsit ist je 1 Buschwärter beschäftigt.

<sup>3)</sup> Der Strommeisterbezirk zu Tilsit wird seit dem 1. April 1899 durch einen Strombauwart verwaltet.

<sup>4)</sup> Bei den Strommeistereien Schanzenfrug, Kloten und Ruß ist je 1 Buschwärter beschäftigt.

<sup>5)</sup> Der Strommeisterbezirk Kloten wird seit dem 1. April 1899 durch einen Strombauwart verwaltet.

<sup>6)</sup> Die Strommeisterstelle in Ruß soll vom 1. April 1900 ab in eine Strombauwartstelle umgewandelt werden.

Gegenwärtig ist die Einrichtung eines neuen Meliorationsbauamtes zu Allenstein im Gange. Die Provinzialverwaltung besitzt einen eigenen Landes-Meliorationsbaumeister.

Durch das Gesetz vom 23. März 1896 (G. S. S. 75) ist für Ostpreußen eine eigene Generalkommission mit dem Sitze in Königsberg errichtet und seit dem 15. Juni 1896 in Thätigkeit getreten.

Die Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen liegt einer Landwirtschaftskammer ob, deren Satzungen auf Grundlage des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (G. S. S. 126) durch Allerhöchste Verordnung vom 3. August 1895 (G. S. S. 363) genehmigt sind. Neben derselben bestehen der „ostpreußische landwirtschaftliche Zentralverein“ und der „landwirtschaftliche Zentralverein für Litauen und Masuren“.



An kaufmännischen Korporationen und Handelskammern sind in der Provinz vorhanden die Vorsteherämter der Kaufmannschaft:

- a) zu Königsberg i. Pr. für den Stadt- und den Landkreis Königsberg, sowie den Kreis Fischhausen (Verfassung der Königsberger Kaufmannschaft vom 10. Mai/12. Juni 1899, abgedr. im Königsberger Reg.-Amtsblatt S. 492);
- b) zu Memel für den Stadtbezirk Memel mit  $\frac{1}{2}$ -meiligem Umkreise, Bomelsvitte und Schmelz (Revid. Statut vom 22. August 1871, G. S. S. 40);
- c) zu Tilsit für die Stadt Tilsit (Revid. Statut vom 22. August/17. November 1871, G. S. S. 575)

und die Handelskammern zu Braunsberg und Insterburg.

### III. Aufgaben der Wasserverwaltung.

#### 1. Unterhaltung der Wasserläufe und Uferschutz.

In § 12 der Strom-, Deich- und Uferordnung vom 14. April 1806 ist für die Reinigung der Gräben im Allgemeinen und insbesondere in den Niederungen der Satz aufgestellt, daß jeder Grundbesitzer in der Regel verpflichtet ist die über sein Eigenthum gehenden Gräben und Kanäle, durch welche das Wasser seinen ordentlichen und natürlichen Ablauf hat, zu unterhalten und gehörig reinigen zu lassen.

Die §§ 13—16 enthalten hierüber, sowie über die Kontrolle dieser Verpflichtung durch die Graben-Schau-Kommission, die Schauung auch der kleinen Bewassungen gegen die Ueberschwemmungen und Bestauungen der Binnengewässer und die Zuschüttung von Gräben besondere Vorschriften, die sich indessen nur auf die innerhalb der Memel-Niederungen befindlichen oder mit denselben in örtlichem Zusammenhange stehenden Gräben und Kanäle beziehen.

Zusatz 12 des ostpreussischen Provinzialrechts legt allen Grundbesitzern die Verpflichtung auf, das Wasser in ihren Teichen dergestalt abzulassen, daß die dadurch bestauten Wiesen der oberhalb liegenden Nachbarn längstens bis zum 12. Mai vom Wasser frei werden, läßt indessen neben einer Observanz hinsichtlich dieses Termins Ausnahmen im Wege besonderen Uebereinkommens zu.

Hinsichtlich der schiffbaren Ströme, Flüsse und Kanäle verbietet § 3 der Strom-, D.- u. U.-O. vom 14. April 1806 die Anlage von Wasch- und Badehäusern oder sonstigen Einbauten, sowie die Herstellung von Wasserleitungen oder irgend welchen Anstalten, durch welche der Lauf des Flusses gehemmt, eingeschränkt oder verändert werden könnte und macht sämtliche Anlagen dieser Art von der Genehmigung der Landespolizeibehörde abhängig. Dasselbst werden auch alle Beschädigungen der Strombauwerke verboten.

Beschränkungen der Schiffsgefäße hinsichtlich des Anlegens am Ufer enthält § 7 a. a. O. Das Flößen des losen Klobenholzes ist nach § 8 auf allen schiffbaren Gewässern verboten und soll nur für kleinere Flößbäche und Gräben gestattet werden.

§ 10 macht es beim Holzfällen an den Ufern zur Pflicht, daß nichts von dem gefällten Holz oder Strauch in den Strom fällt. Bäume, welche dem zu-



wider oder durch Stürme in den Fluß geworfen werden, müssen spätestens binnen acht Tagen herausgeschafft werden.

Untersagt ist es nach § 11 a. a. D., durch einen schiffbaren Strom, Fluß oder Kanal zu reiten, zu fahren oder mit einer Herde Vieh durchzutreiben. Das Tränken soll nur an den dazu bestimmten Stellen erlaubt sein, wobei indessen durch entsprechende Vorrichtungen dafür gesorgt werden muß, daß das Vieh nicht in den Strom hineingeht.

Zum Schutze der Ufer-, Damm- und Stromregulirungswerke sind innerhalb der Regierungsbezirke besondere Polizeiverordnungen erlassen<sup>1)</sup>, theilweise finden sich entsprechende Bestimmungen in den Polizeiverordnungen, welche den Verkehr für einzelne schiffbare Gewässer oder Theile derselben regeln (vergl. Kapitel IV).

## 2. Schutz- und Regulirungsbauten.

Der § 47 der Strom-, D.- u. U.-D. vom 14. April 1806 schied die Wasserbauten in den Memel-Niederungen in drei Klassen, je nachdem sie lediglich die Erhaltung oder Verbesserung der Schifffahrt, nicht aber die Deckung abbrüchiger Ufer zum Gegenstande hatten, oder gleichzeitig die Verbesserung der Schifffahrt und die Sicherung der Ufer bezweckten, oder lediglich zum Schutze der Ufer und der darauf befindlichen Anlagen bestimmt waren.

Die Kosten für alle Arbeiten der ersten Art sollten allein dem Staate, die Ausgaben für die der dritten Klasse angehörigen Veranstaltungen allein dem Uferbesitzer zufallen, hinsichtlich der gleichzeitig dem Interesse der Schifffahrt und der Ufer-Sicherung dienenden Werke aber sollte die Kriegs- und Domänenkammer in jedem Falle bestimmen, welchen Theil der Ausführungskosten der Staat und welchen die Uferbesitzer herzugeben hätten. Die fragliche Anordnung mußte alsbald befolgt werden, es stand indessen beiden Theilen die Ergreifung des Rechtsweges hiergegen zu.

Die vorerwähnten Bestimmungen, welche durch die eigenartige Organisation des Deichwesens in den Memel-Niederungen bedingt waren, haben mit dessen Umgestaltung auf der Grundlage des Deichgesetzes ihre praktische Bedeutung verloren, die Verpflichtung der Deichverbände beschränkt sich gegenwärtig auf die Herstellung und Unterhaltung der nach ihrer Verfassung von ihnen auszuführenden und zu erhaltenden Anlagen, die Sicherung der Ufer wird, als in nothwendigem Zusammenhange mit der Ausgestaltung der Schifffahrtsrinne stehend, vom Staate allein bewirkt, maßgebend sind auch hier die Vorschriften des Gesetzes über die Befugnisse der Strombauverwaltung vom 20. August 1883 und die allgemeinen Gesichtspunkte, welche in dem Abschnitt I zur Darstellung gelangt sind.

Die Entwicklung der Strombauten am Pregelstrome und an der Deime ist bereits auf S. 344/5 kurz dargelegt. In dem 1817 aufgestellten Kostenanschlage waren für die dringlichsten Arbeiten am Pregelstrome 18 311 Mark vorgesehen. Für die Strecke innerhalb des Regierungsbezirks Gumbinnen sind von 1852 bis 1879 450 200 Mark verausgabt worden, für die im Regierungsbezirke Königs-

<sup>1)</sup> Vergl. P. B. der Reg. zu Gumbinnen vom 18. Dezember 1861 — Amtsblatt v. 1862 S. 133.



berg belegene Pregelstrecke von 1817 bis 1879 im Ganzen 481 752 Mark, für die Deime von 1833 bis 1879 im Ganzen 218 000 Mark.

Auf Grundlage der dem Abgeordnetenhaus vorgelegten Denkschrift vom Oktober 1880<sup>2)</sup> wurden der Staatsregierung die Mittel zur Verfügung gestellt, welche dazu erforderlich waren, in dem unteren Pregel von Tapiau bis Königsberg eine kleinste Fahrtiefe von 1,50 m bei dem durchschnittlich niedrigsten Wasserstande zu erzielen, den großen Friedrichsgraben bis auf eine Breite von 40 m bei Mittelwasser zu bringen und die Mündungstrecke des Memonienstroms durch Baggerungen zu verbessern. Für diese Arbeiten sind bis zum Etatsjahre 1891/92 unter Einschluß der Kosten für einige Brückenbauten bei Tapiau insgesammt 1 800 000 Mk. verwendet worden.<sup>3)</sup> Gefordert waren in der dem Abgeordnetenhaus im Januar 1894 zugegangenen Denkschrift für noch erforderliche Uferbefestigungen und Begradigungen im Pregel und in der Deime, sowie für die Vertiefung des großen Friedrichsgrabens auf eine derjenigen dieser Wasserstraßen entsprechende Tiefe von 1,50 m weitere 1 180 000 Mark. In den Etatsjahren  $\frac{1894}{1899}$  sind für den Pregel insgesammt 300 000 Mark bewilligt und bis auf den Betrag von 28 900 Mark verwendet worden; von den für die Vertiefung des großen Friedrichsgrabens bisher bewilligten 30 000 Mark sind in den Etatsjahren  $\frac{1897}{1899}$  27 600 Mark verausgabt.<sup>4)</sup>

Die auf die Regulirung der Memel mit ihren Mündungsarmen Ruß, Altmath und Gilge entfallenden Kosten können erst vom Jahre 1853 ab zahlenmäßig angegeben werden. Dieselben betrugen in den Jahren 1853 bis 1878 einschließlich insgesammt 5 448 000 Mark.<sup>5)</sup>

Als Ziel für die Regulirung dieser Flußläufe war nach der Denkschrift vom 27. Oktober 1880 in Aussicht genommen für dieselben bei Niedrigwasser eine geringste Fahrtiefe von 1,40 m in der ungetheilten Memel und im Rußstrom, 1,70 m im Altmathstrom, 1,25 bis 1,40 m in der Gilge und im Seckenburger Kanal. Dieses Ziel ist unter Aufwendung der dafür veranschlagten Kosten von 3 236 000 Mark bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1892/93 in der Hauptsache erreicht (vergl. S. 337). Aufwendungen, welche die Nothwendigkeit der Bewilligung außerordentlicher Mittel hervorgerufen hätten, sind seit dem

<sup>2)</sup> „Denkschrift, betr. die Regulirung der Spree und Havel u. s. w., vom 27. Oktober 1880“ — Anl. zu den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses der Leg. Per. 1880/81 Bd. I S. 421 flgd.

<sup>3)</sup> „Denkschrift, betr. die Thätigkeit der preussischen Wasserbauverwaltung innerhalb der Jahre 1880—1890“ und „Denkschrift, betr. die in der Zeit vom 1. April 1892 bis zum 31. März 1893 erfolgten Bauausführungen an denjenigen Wasserstraßen, über deren Regulirung dem Landtage besondere Vorlagen gemacht sind“ — Anl. zu den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses Leg. Per. 1893/94 Bd. II S. 934 flgd.

<sup>4)</sup> „Denkschrift, betr. die in der Zeit vom 1. April 1897 bis zum 31. März 1899 erfolgten Bauausführungen an denjenigen Wasserstraßen, über deren Regulirung dem Landtage besondere Vorlagen gemacht sind“. Drucksachen des Abgeordnetenhauses der 19. Leg. Per. Nr. 19.

<sup>5)</sup> Vergl. die in Note 2 bezeichnete Denkschrift S. 429 flgd.



Schlusse des Rechnungsjahres 1892/93 für die Memel und ihre Mündungsarme nicht nothwendig gewesen.

Die Erhaltung der durch Inanspruchnahme außerordentlicher Kredite gebesserten und der sonstigen hier in Frage kommenden öffentlichen Flüsse, sowie die Bestreitung von Ausgaben für kleinere Regulierungsarbeiten innerhalb der letzteren ist, bezw. wird aus den der Bauverwaltung unter Kapitel 65 Tit. 16 des Staatshaushaltsetats für dauernde Ausgaben bewilligten Geldmitteln bewerkstelligt.

### 3. Deichbauten.

Von großer Bedeutung sind die Deichanlagen im Mündungsgebiete des Memelstromes (vergl. S. 337), die in neuester Zeit eine völlig veränderte Organisation erhalten haben.

Nach § 36 der Strom-, D.- u. U.-Ordnung vom 14. April 1806 zerfiel die eigentliche litauische Niederung in zwei Haupt-Sozietäten, von denen die eine die auf der linken Seite der Memel und Gilge belegenen zu den Domänenämtern Lintuhnen und Seckenburg gehörigen und in deren Nähe und Umgebung befindlichen eingedeichten Ländereien umfaßte, während zu der zweiten die zu den Ämtern Ruckerneese und Ruß zählenden und in deren Nähe bezw. Umgebung liegenden eingedeichten Ländereien gehörten. Jede dieser Sozietäten bestand getrennt für sich und war in kleinere Damm-Geschworenen-Beritte abgetheilt. Die Dämme zerfielen in gewisse Loose, ein jeder Einsasse hatte die auf sein Loos fallenden ordentlichen Dammlasten (§ 18 a. a. O.) unentgeltlich zu tragen, soweit nicht die in § 17 a. a. O. vorgesehenen Befreiungen Platz griffen. An Stelle der bisherigen Dammrollen von <sup>1751</sup><sub>1752</sub> und des Separations-Rezesses vom 20. Sep-

tember 1754 sollte vom 1. September 1806 ab die neu festgesetzte Dammrolle treten, die unter dem 28. Dezember 1808 festgestellt wurde. Außerordentliche Deicharbeiten regelten sich nach § 37 flgd. a. a. O., auch für diese galten nach § 39 a. a. O. gewisse Befreiungen. Ermäßigte Deichlasten trugen die im Rückstau gelegenen Grundstücke, sowie die Ländereien im Ante Seckenburg, welche der Ueberschwemmung durch Binnenwasser ausgesetzt waren (§ 26 a. a. O.). Die Staatsverwaltung stand zu den Sozietäten dadurch in einem besonders engen Verhältniß, daß abgesehen von der Theilnahme der Regierungsvertreter an den Frühjahrs- und Herbstschau den jedesmalige Departementsrath (Deichdezernent) in den Sozietäts-Deputationen den Vorsitz führte und daß die Wasserbauinspektoren zu Tilsit und Ruckerneese in ihrer Eigenschaft als technische Berather der Sozietäten gleichzeitig die Funktionen eines Deichhauptmanns und eines Deichinspektors in denselben ausübten.

Neben den genannten beiden Sozietäten bildete sich in der Folge die Kautenburger Deichsozietät.

In neuer Zeit machte sich zunächst für die Lintuhnen—Seckenburger Deichsozietät das dringende Bedürfniß geltend, die Aufbringung und Vertheilung der Deichlasten und die Bewachung der Deiche zweckmäßiger zu gestalten. Durch Allerhöchste Verordnung vom 1. März 1884 (Amtsbl. der Regierung zu Gum-



binnen S. 150) wurde unter Aufhebung der §§ 26, 38 und 39 der Strom-, D. u. U.-Ordnung vom 14. April 1806, sowie der Dammrolle vom 28. Dezember 1808 angeordnet, daß die Vertheilung der Deichlasten unter die Genossen fortan ausschließlich nach dem bei der Veranlagung zur Grundsteuer ermittelten Reinertragswerthe zu erfolgen habe, jedoch mit der Maßgabe, daß bei den auch zu dem Lintuhnen—Seckenburger Entwässerungs-Verbande beitragspflichtigen Deichgenossen nur 75 % des Grundsteuer-Reinertrages der Veranlagung zu Grunde gelegt werden sollten. Dieselbe Verordnung bestimmte, daß die gesammte Beschaffung der zum Schutze der Deiche erforderlichen Materialien und Erdfuhren, sowie die Unterhaltung der Deichböschungen durch Reparaturen, Krantungen, Planiren u. s. w. künftighin auf Kosten der Sozietät aus der Deichkasse bewirkt werde und daß anstatt der bisher von den Deichgenossen für Deichvertheidigungszwecke zu stellenden Dammwächter in Zukunft, sobald das Hochwasser an den Fuß der Deiche trete oder der Eisgang eine Bewachung der Deiche erforderlich mache, jedem Dammschworenen eine entsprechende Anzahl — mindestens zehn — aus der Deichkasse gelöhnter Wächter zuzuweisen seien. Diese Grundsätze fanden auch in das am 10. August 1888 Allerhöchst genehmigte Statut (Amtsbl. der Regierung zu Gumbinnen S. 427) Aufnahme, durch welches der Lintuhnen—Seckenburger Deichverband auf der Grundlage des Deichgesetzes und der Allgemeinen Bestimmungen vom 14. November 1853 (G. S. S. 935) neu organisiert wurde. Hervorzuheben ist aus dem Statut der § 13, nach welchem mit Genehmigung der zuständigen Minister die Bestellung eines besonderen Deichinspektors neben dem Deichhauptmann zeitweise unterbleiben und letzterem die Geschäftsführung des Deichinspektors mit übertragen werden kann, wenn der zum Deichhauptmann Gewählte die im § 36 der „Allgemeinen Bestimmungen“ für den Deichinspektor vorgesehene technische Qualifikation besitzt. Durch die Aufnahme dieser von den Deichgenossen lebhaft gewünschten Bestimmung ist die Beibehaltung des bisherigen Zustandes nach der Richtung hin ermöglicht worden, daß der Wasserbauinspektor in Tilsit in seiner Person die gesammte technische und administrative Leitung des Verbandes vereinigt.

Durch Verfügung des Regierungspräsidenten zu Gumbinnen vom 27. Juli 1896 (Amtsbl. der Regierung zu Gumbinnen S. 282) sind die zu dem Lintuhnen—Seckenburger Deichverbände, aber nicht zu dem gleichnamigen Entwässerungsverbände gehörigen Ortschaften in fünf Graben-Schau-Bezirke getheilt. Für den Lintuhnen—Seckenburger Entwässerungsverband besteht ein Schaulreglement vom 1. April 1867 nebst Ergänzung vom 15. Mai 1868 (abgedr. im Amtsbl. der Regierung zu Gumbinnen von 1867 S. 125 und von 1868 S. 121).

In derselben Weise wurden durch Allerhöchst bestätigtes Statut vom 5. April 1897 (Amtsbl. der Regierung zu Gumbinnen S. 171) die Ruß—Ruckerneeser und die Rautenburger Deichsozietät unter Zunahme der bis dahin deichfreien, zwischen den Stromdeichen an Ruß und Gilge und dem Hassdeiche belegenen Grundstücke zu einem Deichverbände vereinigt, der demnach alle zwischen den Gilgedeichen von Neu-Schanzenkrug bis Carlsdorf, den Rußdeichen von Neu-Schanzenkrug bis zu den Ackmenischer Bergen und dem Hauptdeiche des



weiter unten zu erwähnenden Haffdeichverbandes im Memeldelta befindlichen Niederungsflächen umschloß. Derselbe hat seinen Sitz in Kaufmen und führt die Bezeichnung „Stromdeichverband des Memeldeltas“ (§ 2 a. a. O.). Die Vertheilung der Deichlasten erfolgt ausschließlich nach dem bei der Veranlagung zur Grundsteuer ermittelten Flächenumfang der Grundstücke auf Grund eines neu anzulegenden Deichkatasters; bei den zu dem Haffdeichverbande im Memeldelta gehörigen Grundstücken wird, soweit sie zu den Deichlasten im Haffdeichverbande in der ersten oder zweiten Klasse herangezogen werden, nur die Hälfte ihres Flächeninhaltes, soweit sie aber zu jenen Lasten in der dritten Klasse herangezogen werden, 75% ihres Flächenumfanges der Veranlagung zu Grunde gelegt (§ 6 a. a. O.). Die seitherigen auf der Strom-, D.- u. U.-Ordnung vom 14. April 1806 oder sonstigen Rechtstiteln beruhenden Befreiungen oder Vorrechte hinsichtlich der statutenmäßigen Deichbeiträge und Leistungen sind vorbehaltlich etwaiger Entschädigungsansprüche aufgehoben (§ 7 a. a. O.). Bezüglich der Vereinigung der Funktionen des Deichhauptmanns und des Deichinspektors in einer Person enthält das Statut aus denselben Gründen dieselbe Bestimmung wie dasjenige des Vinkuhnen-Seckenburger Deichverbandes. Es wird dadurch ermöglicht, die Leitung des Verbandes bei dem Königlichen Wasserbauinspektor zu Kuckerneese zu belassen. Bis zum 1. April 1902 wird der Deichhauptmann von dem Regierungspräsidenten zu Gumbinnen ernannt, dieser hat auch binnen Jahresfrist den Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Statuts zu bestimmen (§§ 16, 31 a. a. O.). Mit letzterem Zeitpunkte treten alle dem Statut entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft und die Grundstücke, die bisher zu der Ruß-Kuckerneeser oder Rautenburger Deichsozietät gehört, durch den Haffdeich aber den Schutz der Stromdeiche verloren haben, scheiden aus dem Deichverbande aus (§ 32 a. a. O.).

Inzwischen war durch Allerhöchst genehmigtes Statut vom 24. Januar 1894 (Amtsbl. der Regierung zu Gumbinnen S. 41) behufs Erfüllung der in dem § 2 daselbst aufgeführten Aufgaben — Erbauung von Haffstaudämmen nebst zugehörigen Schleusen und Sielen, Anlage von Schöpfwerken, Herstellung einer beiderseitigen Eindämmung bestimmter Wasserzüge und Regulirung, Räumung und Unterhaltung der dort aufgeführten Hochwasserzüge der Niederung — der „Haffdeichverband im Memeldelta“ errichtet, welcher ebenfalls seinen Sitz in Kaufmen hat und die in § 1 bezeichneten Grundstücke in sich vereinigt. Die Grundsätze, nach welchen der Umfang der Verbandsanlagen und die Aufbringung der lediglich in Geldbeiträgen bestehenden Leistungen der Deichgenossen sich richten, finden sich in den §§ 3 und 4, die Bestimmungen über die Aufstellung des Katasters, welchem die Verbandsgrundstücke, gesondert in drei Beitragsklassen, einzureihen sind, in den §§ 5 und 6 a. a. O.

Die Funktionen des Deichhauptmanns, der demnächst von den Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte zu wählen ist, werden bis zum 1. April 1902 von dem Landrath des Kreises Niederung ausgeübt. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können durch Beschluß des Deichamtes nach dem 1. April 1902 dem Deichinspektor gleichzeitig die Funktionen des Deichhauptmanns übertragen werden.



Die Bestimmungen des § 23 der „Allgemeinen Bestimmungen“ vom 14. November 1853 (G. S., S. 935) sind für den Haffdeichverband durch die in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Mai 1897 enthaltenen Bestimmungen ersetzt worden (Amtsbl. der Regierung zu Gumbinnen S. 201).

Das vorher besprochene Statut des Stromdeichverbandes des Memeldeltas vom 8. April 1897 sieht in § 29 vor, daß vom 1. April 1902 ab die Verwaltung des Stromdeichverbandes mit derjenigen des Haffdeichverbandes durch Verfügung des Regierungspräsidenten zu Gumbinnen nach Anhörung beider Deichämter derart verbunden werden kann, daß beide Deichverbände einem gemeinsamen Deichhauptmann und einem gemeinsamen Deichinspektor unterstellt werden, welche in diesem Falle durch die vereinigten Repräsentanten beider Verbände zu wählen sind. Von demselben Zeitpunkte ab können beide Deichverbände nach Anhörung ihrer Deichämter mit landesherrlicher Genehmigung zu einem Deichverbande vereinigt werden, wobei über die Vertheilung der Strom- und Haff-Deichlasten und die Anzahl der Deichamtsmitglieder, sowie über deren Wahl Festsetzungen zu treffen sind.

Für den Haffdeichverband und den Stromdeichverband des Memeldeltas bestehen Schauordnungen, welche im Wege der Polizeiverordnung erlassen sind.<sup>7)</sup>

Aus dem Inhalt der ersteren ist hervorzuheben, daß Vorsitzender der Oberschaukommission für den Landkreis Tilsit der Landrath dieses Kreises, für das weitere Geltungsgebiet der Landrath des Kreises Niederung sein soll. Technisches Mitglied der Oberschaukommission ist der zuständige Meliorationsbaubeamte (vergl. Kapitel II).

Für den Rosenwalder Deichverband, dessen Verhältnisse durch das Statut vom 11. Dezember 1894 geregelt sind (Amtsbl. der Regierung zu Gumbinnen von 1895 S. 28) besteht die im Wege der Polizeiverordnung erlassene Schauordnung vom 5. August 1899 (Amtsbl. der Regierung zu Gumbinnen S. 286).

#### 4. Verkehr auf den öffentlichen Gewässern.

Eine einheitliche Strom- und Schiffsahrts-Polizeiverordnung besteht für die Provinz Ostpreußen nicht. Für die einzelnen Flüsse und Flußstrecken sind einzelne Polizeiverordnungen erlassen, welche entweder den auf ihnen stattfindenden Gesamtverkehr oder einzelne Arten desselben regeln.

Hervorzuheben sind die nachstehenden Verordnungen:

a) für den Pregel und die Deime:

1. Polizeiverordnung über die Fahrzeit der Dampfer und die Länge der Flüsse auf der Deime und dem Pregel vom 20. Februar 1873 (Amtsbl. S. 51);
2. Polizeiverordnung über den Tiefgang der Fahrzeuge im Pregel zwischen Tapiau und Königsberg vom 8. September 1872 (Amtsbl. S. 223);

<sup>7)</sup> Polizeiverordnung, betr. die Schauordnung im Gebiete des Haffdeichverbandes im Memeldelta vom 14. August 1897 — Amtsbl. der Reg. zu Gumbinnen S. 432 flgd., und Polizeiverordnung, betr. Erlaß einer Schauordnung für Theile der Memelniederung, vom 29. April 1899 — Amtsbl. der Reg. zu Gumbinnen S. 173.



b) für die Alle:

3. Polizeiverordnung, betr. die Schifffahrt und Flößerei auf der Alle zwischen Schippenbeil und Wehlau vom 7. Dezember 1887 (Amtsbl. S. 401);

c) für die Kanalschifffahrt:

4. Polizeiverordnung, betr. den Elbing-Oberländischen Kanal, vom 26. Oktober 1894 (Amtsbl. S. 371) und Nachtrag hierzu vom 3. Mai 1899 (Amtsbl. S. 390),
5. Polizeiverordnung für den König Wilhelms-Kanal vom 13. März 1880 (Amtsbl. S. 87);

d) für die Gilge:

6. Polizeiverordnung, betr. den Flößereiverkehr auf der Gilge, vom 7. Januar 1888 (Amtsbl. S. 33),
7. Polizeiverordnung, betr. den Dampfschiffverkehr auf der Gilge von Sköpen nach Lappienen, vom 15. Dezember 1893 (Amtsbl. S. 341);

e) für die Memel und ihre Mündungen:

8. Polizeiverordnung, betr. den Flößereiverkehr auf dem Memel-, Ruß- und Almath-Strome, vom 7. Oktober 1899 (Amtsbl. S. 357);

f) für die Sziesze:

9. Polizeiverordnung, betr. den Schiffsverkehr auf dem Szieszesfluß, vom 12. Mai 1898 (Amtsbl. S. 171).<sup>1)</sup>

## 5. Fischerei.

Der Fischfang in öffentlichen Strömen gehört in Ostpreußen nicht zu den Regalien; das Recht in öffentlichen Gewässern zu fischen, geht gegen den Fiskus nur durch vierzigjährigen Nichtgebrauch verloren (ostpreußisches Provinzialrecht Zusatz 17).

Wie in Westpreußen ist auch für Ostpreußen von der Fischereiordnung für die Binnengewässer der Provinz Preußen vom 7. März 1845 nur der § 17 in Geltung geblieben, in dem der Umfang der Fischereiberechtigung zu des Fisches Nothdurft bestimmt wird.<sup>2)</sup>

In Ausführung des Fischereigesetzes ist für Ostpreußen die Allerhöchste Verordnung vom 8. August 1887 ergangen (G. S. S. 337).

Im Uebrigen sind für die Ausübung der Fischerei die in den beiden Regierungsbezirken erlassenen Polizeiverordnungen maßgebend.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Gemeint ist zu a—c das Amtsbl. der Reg. zu Königsberg, zu d—f dasjenige der Reg. zu Gumbinnen.

<sup>2)</sup> Min.-Erlaß vom 28. Februar 1886 (Min.-Bl. f. d. i. Verw. S. 47).

<sup>3)</sup> Vergl. hierzu Meier, „Sammlung der Gesetze und Verordnungen, insbesondere der durch das Amtsbl. für den Königsberger Reg.-Bez. publizierten“, Königsberg 1875 und 1889, und Held, „Gesetze und Verordnungen für die Polizeiverwaltung und Strafrechtspflege unter besonderer Berücksichtigung der von dem Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen, sowie dem Regierungspräsidenten und der Regierung zu Gumbinnen erlassenen Polizeiverordnungen“. Berlin 1887 und 1895.



Der ostpreußische Fischereiverein, mit dem Sitze in Königsberg, läßt sich dieselben Bestrebungen angelegen sein wie der westpreußische Fischereiverein.

#### 6. Wassergenossenschaften und Förderung der Landeskultur.

Die Zahl der Wassergenossenschaften im preußischen Memelstromgebiet beträgt nach der auf S. 492 mitgetheilten Uebersicht 17, wovon 14 dem Regierungsbezirk Gumbinnen und 3 dem Königsberger Bezirk angehören. Auf das Pregelstromgebiet entfallen deren 118, von denen sich 63 im Regierungsbezirk Königsberg und 55 im Regierungsbezirk Gumbinnen befinden.

Als Institute der Provinz bestehen:

1. Die Provinzialhülfskasse für die Provinz Ostpreußen (Reglement vom 18. März/21. Juni 1885 (Extrabeilage zum Amtsbl. der Reg. zu Königsberg Nr. 30).
2. Der Provinzial-Meliorationsfonds der Provinz Ostpreußen (Reglement vom 3. Februar/29. März 1896 (Extrabeilage zum Amtsbl. der Reg. zu Königsberg Nr. 20).
3. Der Landesmeliorationsfonds (Regulativ vom 17. März/24. April 1897 (Amtsblatt der Reg. zu Königsberg Nr. 21).
4. Der Fonds zur Förderung der Landwirthschaft (Erlaß d. Landwirthschafts-Ministers vom 24. Februar 1893 und Beschlüsse des Provinzial-Landtages vom 13. März 1893 und 24. Februar 1897). Der Fonds wird gebildet durch jährliche Zuwendungen der Staatsregierung in Höhe von 150 000 Mark und der Provinz im Betrage von 90 000 Mark.

Die Provinz gewährt dem ostpreußischen Fischereiverein, dem ostpreußischen landwirthschaftlichen Zentralverein und dem landwirthschaftlichen Zentralverein für Litauen und Masuren Jahresbeihilfen.

#### 7. Leinpfad, Brücken, Fahren, Häfen und Ladeplätze.

Die Strom-, D.- u. U.-Ordnung vom 14. April 1806 bestimmt, daß den Schiffern und Flößern längs den Ufern der Flüsse und Kanäle, und, wo sie steil und schartig sind, 9 bis 10 Fuß von denselben entfernt, ein 12 Fuß breiter Leinpfad oder Weg zum Treideln gestattet werde, welcher auf öffentliche Kosten unterhalten, auch besonders von Bäumen und höherem Gesträuche gereinigt wird. Selbst dicht am Ufer stehende Gebäude müssen, wenn es von den Sachverständigen für durchaus nöthig gehalten wird, gegen Entschädigung zurückgesetzt werden. Wer im Treideln den Leinpfad überschreitet, ist zum Schadenersatz verbunden.

Die Verhältnisse der Brücken, Fahren, Häfen und Ladeplätze sind durch eine Reihe von Polizeiverordnungen geregelt, dies gilt auch von dem Betriebe einzelner Erbpachtfahren (vergl. beispielsweise die Polizeiverordnung betr. den Betrieb der Erbpachtfähre über den Almathstrom vom 12. Mai 1898 (Amtsbl. d. Reg. zu Gumbinnen S. 170).



### 8. Fiskalische Kämpen.

Der für den Memelstrom in Betracht kommende fiskalische Kämpenbesitz innerhalb der Wasserbauinspektionen Tilsit und Ruckerneese ergibt sich aus der nachstehenden Uebersicht:

| Wasserbau-<br>inspektion | Besitz und Nutzung<br>des<br>Staates | Eigenthum<br>des<br>Staates | Hofräume,<br>Hafenanlagen<br>u. s. w. |
|--------------------------|--------------------------------------|-----------------------------|---------------------------------------|
|                          | ha a qm                              | ha a qm                     | ha a qm                               |
| I. Tilsit . . .          | 105,78,51                            | 245,78,01                   | 17,10,09                              |
| II. Ruckerneese .        | 196,53,21                            | 49,44,87                    | 31,15,62                              |

